

hoben worden, daß eine bloße Berufung darauf, es wäre ein mündliches Zahlungsverprechen erfolgt, eine Unterbrechung der Verjährung nicht bewirken kann. Im Uebrigen, meine Herren, ist es damit nicht so schlimm, es braucht nicht Jeder wegen der Unterbrechung vor Gericht zu gehen, denn der gleich darauf folgende Satz unter e. giebt hinreichende Sicherheitsmittel. Er braucht nur die Rechnung unter einem spätern Datum von ihm unterschreiben zu lassen.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Ich werde das geehrte Präsidium ersuchen, bei der Fragstellung den Satz unter a. zu trennen und eine besondere Frage auf den zweiten Theil desselben zu stellen, auf die Worte nämlich: „die Insinuation der darauf erlassenen Ladung“, so wie bei dem Satze unter b. ebenfalls auf die Worte: „nebst einer darauf vom Richter u. s. w.“, indem ich, was den Beginn der Extinctivverjährung anlangt, ganz der Ansicht des D. Schaffrath bin. Der Abgeordnete Klinger hat zwar vorgestellt, daß dadurch demjenigen, der verklagt werden könnte, nicht gedient sei, indem ein Gericht das Anbringen Monate lang, ja Jahre lang unausgefertigt liegen lassen könnte. Daß dies in der Regel vorkomme, hat der Abgeordnete selbst nicht behauptet, vielmehr ist anzunehmen, daß die Gerichte den Gesetzen gemäß verfahren, also in wichtigen Sachen innerhalb 8 Tagen und in Bagatellsachen innerhalb 4 Tagen ausfertigen. Allein ein großer Nachtheil ist für den Gläubiger vorhanden. Nach dem Gesetze soll eine Forderung erst binnen 3 Jahren verjähren. Ich setze den Fall, ein Gläubiger überreicht die Klage zwei Tage vor dem Schlusse des dritten Jahres, man kann dem Richter nicht zumuthen, daß er, wenn eine Menge Klagen eingehen, Tag und Nacht sitzen und ausfertigen soll, weil der Gläubiger sich verspätigt oder aus Unkenntniß die Klage zu spät eingebracht hat. Deshalb frage ich den geehrten Abgeordneten Klinger: wie kommt der Gläubiger dazu, welcher, in der guten Meinung stehend, es würden volle drei Jahre zu seinen Gunsten gerechnet, erst am letzten December seine Klage überreicht, und da der Richter erst binnen 8 Tagen auszufertigen hat, seine Forderung verlieren soll? Dieses Bedenken ist wichtiger, und spricht für die Ansicht des Abgeordneten D. Schaffrath. Deshalb habe ich auch das Gesuch an das geehrte Präsidium gestellt, damit alle diejenigen, welche sich dafür erklären wollen, daß die Extinctivverjährung durch die Ueberreichung der Klage oder Anzeige eintritt, dies durch ihre Abstimmung zu erkennen geben können.

Abg. Mezler: Ich weiß wohl, daß durch die Ausstellung eines schriftlichen Schuldbekennnisses dasselbe erreicht werden kann, als was durch ein mündliches Anerkenntniß, oder durch ein Zahlungsverprechen erzielt wird, und ich glaube auch, daß der angegebene Weg meistens gewählt werden wird, um die Verjährung zu unterbrechen, allein daraus kann ich immer noch nicht folgern, daß man diesen Weg einschlagen müsse. Eben so, wie ich also durch die Erlangung eines schriftlichen Schuldbekennnisses die Unterbrechung der Verjährung erlan-

gen kann, so muß ich sie auch durch ein mündliches Anerkenntniß erreichen können, und wiewohl es des Beweises wegen wünschenswerth ist, daß dieses Zahlungsverprechen immer gerichtlich geschehe, so glaube ich doch, daß dies nicht so weit ausgedehnt werden könne, daß man annehmen könne, einem außergerichtlichen Zahlungsverprechen könne nicht dieselbe Wirkung beigelegt werden. Ich kann dies mit meinen Rechtsbegriffen nicht vereinbaren. Ich muß daher den Herrn Präsidenten ersuchen, die Fragstellung bei dem Punkte sub d. zu trennen.

Abg. Klinger: Die Frage, welche vom Abgeordneten Hensel aufgeworfen worden ist, kann ich mit wenig Worten beantworten. Ich will die Nachtheile des Gesetzes für den Gläubiger gar nicht verkennen; allein ich will auch für diejenigen, welche richtig bezahlt und die Quittung in der Hand haben, die Wohlthat des Gesetzes in Anwendung gebracht sehen, daß sie nach Ablauf dreier Jahre ohne Furcht vor doppelter Zahlung Veranlassung nehmen können, ihre Quittungen zu vernichten.

Königl. Commissar D. Krug: Die gemachten Bemerkungen und Einwendungen sind hauptsächlich gegen die Positionen a. und d. gerichtet gewesen. Was die Position a. anlangt, so ist es nicht die Absicht der Staatsregierung gewesen, hier eine Ausnahme für die in diesem Gesetze genannten Forderungen zu machen, vielmehr ist die Staatsregierung von der Ansicht ausgegangen, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen überhaupt die Verjährung nicht durch die Ueberreichung des Klaglibells, sondern durch die Insinuation der Ladung unterbrochen wird. Die Gründe, welche die Regierung zu dieser Annahme bestimmt haben, sind in den Motiven zu dem bereits erwähnten neuern Gesetzentwurfe entwickelt, und ich darf mich daher wohl darauf beziehen. Daß die Praxis, wiewohl nicht ohne Schwankungen und Meinungsverschiedenheiten, andere Grundsätze befolgt hat, ist in diesen Motiven ebenfalls erwähnt worden. Allein der geehrte Abgeordnete D. Schaffrath wird mir gewiß bestätigen, daß die Theorie hier nicht mit der Praxis Hand in Hand gegangen ist, sondern daß die neuern Schriftsteller, welche über diese Frage geschrieben haben, sich durchgängig für die Meinung erklärten, welche die Staatsregierung nicht allein als die nach gemeinem Rechte richtige, sondern auch als durch die sächsische Gesetzgebung im Sinne der Staatsregierung entschieden betrachtet. Sollte indeß von einigen Mitgliedern daran Anstoß genommen werden, daß durch die Annahme der Position a. eine Verschiedenheit von dem sonst geltenden Rechte entstehen könnte, so würde ich der geehrten Kammer anheimgeben, die Abstimmung über Position a. bis nach der Berathung des Gesetzentwurfs über die Unterbrechung der Extinctivverjährung auszusetzen. Was sodann die Position d. anlangt, so erlaube ich mir, nur noch darauf aufmerksam zu machen, wie leichtsinnig oft dergleichen Versprechungen gegeben werden. Die Veranlassung dazu ist in der Regel eine Mahnung des Gläubigers. Der Schuldner hat für den Augen-